

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG
Gruppe Landesamtsdirektion
Abteilung Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst
3109 St. Pölten, Landhausplatz 1



Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 3109

An das
 Bundesministerium für Arbeit, Soziales und
 Konsumentenschutz
 Stubenring 1
 1010 Wien

Beilagen

LAD1-VD-141032/001-2017
 Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

E-Mail: post.lad1@noel.gv.at
 Fax 02742/9005-13610 Internet: <http://www.noel.gv.at>
 Bürgerservice-Telefon 02742/9005-9005 DVR: 0059986

Bezug
 BMASK-433.001/0006-VI/B/7/2017

BearbeiterIn
 Dr. Wolfgang Koizar

(0 27 42) 9005

Durchwahl

Datum

12197

07. März 2017

Betrifft

Integrationsjahrgesetz – IJG und Änderung des Arbeitsmarktpolitik-Finanzierungsgesetzes
 (Arbeitsmarktintegrationsgesetz)

Die NÖ Landesregierung hat in ihrer Sitzung vom 7. März 2017 beschlossen, zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem die Arbeitsmarktintegration von arbeitsfähigen Asylberechtigten und subsidiär Schutzberechtigten sowie AsylwerberInnen, bei denen die Zuerkennung des internationalen Schutzes wahrscheinlich ist, im Rahmen eines Integrationsjahres geregelt wird (Integrationsjahrgesetz – IJG) und das Arbeitsmarktpolitik-Finanzierungsgesetz geändert wird (Arbeitsmarktintegrationsgesetz), wie folgt Stellung zu nehmen:

Zu Artikel I (Integrationsjahrgesetz)

Verhältnis Integrationsjahrgesetz – Integrationsgesetz

Sowohl der vorliegende Entwurf des Integrationsjahrgesetzes als auch der vom Bundesministerium für Europa, Integration und Äußeres übermittelte Entwurf eines Integrationsgesetzes beziehen sich auf Asylberechtigte und subsidiär Schutzberechtigte gemäß § 2 Abs. 1 Z 16 AsylG 2005. Das Verhältnis der Gesetzesentwürfe zueinander

erscheint unklar. Um Doppelregelungen zu vermeiden, wäre eine Abstimmung durchzuführen oder auch zu überlegen, die Entwürfe zu einem Gesetz zusammenzuführen.

Zu § 3:

In Abs. 2 erster Satz sollten die „berücksichtigungswürdigen Gründe“ zumindest in den Erläuterungen näher präzisiert werden.

Die Regelung des Abs. 2 zweiter Satz sollte in zweifacher Hinsicht verfassungsrechtlich überprüft werden.

Einerseits werden durch Bundesgesetz die „zuständigen Stellen der Länder“ verpflichtet – so diesbezügliche landesgesetzliche Vorgaben bestehen, die für mangelnde Bereitschaft zum Einsatz der Arbeitskraft im Hinblick auf die Sozialhilfe oder bedarfsorientierte Mindestsicherung Sanktionen vorsehen – Sanktionen für die Nichteinhaltung eines Bundesgesetzes zu verhängen; es stellt sich die Frage nach der Kompetenz für eine derartige Regelung.

Andererseits wäre die Regelung im Hinblick auf den Gleichheitssatz zu prüfen, da es nur Asylberechtigte bzw. subsidiär Schutzberechtigte in jenen Ländern trifft, die derartige Sanktionen bezüglich anderer Sachverhalte (Mindestsicherung, Sozialhilfe) vorsehen.

In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass in Niederösterreich subsidiär Schutzberechtigte nach dem NÖ Mindestsicherungsgesetz keinen Anspruch auf Leistungen der Bedarfsorientierten Mindestsicherung haben. Es sollte in diesem Zusammenhang daher eine Meldung an die für die Erbringung von Leistungen der Grundversorgung zuständige Behörde festgelegt werden.

Zu § 5 Abs. 3 lit. g:

Gemäß § 4 Abs. 1 ZDG ist der Zivildienst in Einrichtungen zu leisten, die auf Antrag ihres Rechtsträgers vom Landeshauptmann als Träger des Zivildienstes anerkannt sind. Es ist zu beachten, dass bei der entsprechenden Bewilligung auf die Rahmenbedingungen und Bedürfnisse des Zivildienstes abgestellt wird.

Es sollte klargestellt werden, dass die Arbeitstrainings nur in derartigen Einrichtungen absolviert werden können, wenn bei diesen auch tatsächlich Zivildienstleistende eingesetzt werden bzw. eingesetzt werden sollen. Abgelehnt wird, wenn Einrichtungen aufgrund von § 4 ZDG anerkannt werden sollen, die ausschließlich der Möglichkeit dienen, Arbeitstrainings im Sinne des § 5 Abs. 1 des vorliegenden Entwurfes anzubieten.

Anregung:

Zielgruppe von Maßnahmen gemäß § 5 sind Asylberechtigte, subsidiär Schutzberechtigte sowie Asylwerber, bei denen die Zuerkennung des internationalen Schutzes unter Berücksichtigung vorliegender Erfahrungswerte sehr wahrscheinlich ist, sind. Für diese können unter anderem gemäß Abs. 3 lit. g vom AMS Arbeitstrainings, die im Interesse des Gemeinwohls (im Sinne einer gemeinnützigen Tätigkeit) liegen und zugleich der Anwendung und Erweiterung von Kenntnissen und Fertigkeiten dienen, bei den von § 4 des Zivildienstgesetzes anerkannten Trägern vorgesehen werden. Parallel dazu ermöglicht das Grundversorgungsgesetz des Bundes in § 7 Abs. 3 gemeinnützige Hilfstätigkeiten für Asylwerber bei Bund, Land und Gemeinden.

Im NÖ Mindestsicherungsgesetz sind Sanktionen vorgesehen, falls Hilfeempfänger vom Land oder von Gemeinden angebotene, zumutbare gemeinnützige Hilfstätigkeiten wiederholt nicht annehmen.

Die Abgrenzung der arbeitsrechtlichen Bestimmungen zur gemeinnützigen Arbeit obliegt dem Bundesgesetzgeber.

Um gemeinnützige Tätigkeiten effektiv anbieten zu können, wird daher angeregt, die entsprechenden Anpassungen in arbeitsrechtlicher Hinsicht durch bundesgesetzliche Bestimmungen zu schaffen. Da das Integrationsjahrgesetz nur für Asylberechtigte, subsidiär Schutzberechtigte sowie Asylwerber, bei denen die Zuerkennung des internationalen Schutzes unter Berücksichtigung vorliegender Erfahrungswerte sehr wahrscheinlich ist, gilt, müssten die entsprechenden Bestimmungen in arbeitsrechtlicher Hinsicht auch in weiteren Bundesgesetzen umgesetzt werden, sodass diese Bestimmungen auch für inländische Arbeitskräfte und auch für Bezieher von Bedarfsorientierter Mindestsicherung zur Anwendung kommen können.

Eine Ausfertigung dieser Stellungnahme wird unter einem dem Präsidium des Nationalrates elektronisch übermittelt.

Ergeht an:

1. An das Präsidium des Nationalrates

-
2. An das Präsidium des Bundesrates
 3. An alle vom Lande Niederösterreich entsendeten Mitglieder des Bundesrates
 4. An alle Ämter der Landesregierungen zu Händen des Herrn Landesamtsdirektors
 5. An die Verbindungsstelle der Bundesländer, Schenkenstraße 4, 1010 Wien
 6. Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst, Ballhausplatz 2, 1010 Wien
 7. Landtagsdirektion

NÖ Landesregierung

Dr. P R Ö L L

Landeshauptmann



Dieses Schriftstück wurde amtssigniert.
Hinweise finden Sie unter:
www.noel.gv.at/amtssignatur